

Noch ein Weihnachtsgruß: BMF Anwendungsschreiben Investmentsteuergesetz vom 21. Dezember 2017

22. Dezember 2017

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 21. Dezember 2017 noch einige dringliche Fragen des Bundesverbandes Investment und Asset Management e. V. und der Deutschen Kreditwirtschaft beantwortet. Mit unserem **beleuchtet** greifen wir einige Punkte heraus und fügen Ihnen das Schreiben in unserem Pfadfinder bei.

Quoten und Investmentfonds

Für die Teilfreistellung ist es wichtig, die in § 2 Investmentsteuergesetz-2018 definierten Quoten zu erfüllen. Probleme ergeben sich in der Praxis insbesondere bei den Dachfonds. Denn wenn ein Dach-Investmentfonds zu 100 Prozent in Ziel-Investmentfonds anlegt und dieser Ziel-Investmentfonds selbst zu 100 Prozent in Aktien, so gilt nach dem Gesetz trotzdem für die Berechnung der Aktienquote nur 51 Prozent des Ziel-Investmentanteils als Kapitalbeteiligungsquote. Zwar hatte das Ministerium bereits im Schreiben vom 14. Juni 2017 ein Einsehen und will nicht beanstanden, wenn der Dach-Investmentfonds stattdessen zur Ermittlung seiner Kapitalbeteiligungsquote auf bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichte tatsächliche Kapitalbeteiligungsquoten

abstellt. Aber auch das muss in der Praxis erst einmal umgesetzt werden. Daher hat das Ministerium noch einmal Gnade vor Gesetz ergehen lassen und wird es nicht beanstanden, wenn ein Dach-Investmentfonds die in seinen Anlagebedingungen festgelegte Kapitalbeteiligungsquote in dem Zeitraum ab dem 1. Januar 2018 bis einschließlich dem 31. Dezember 2018 unterschreitet.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [BMF-Verbandeschreiben vom 21. Dezember 2017](#)

Zulässige Anlagegegenstände und Spezial-Investmentfonds

Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn ein Spezial-Investmentfonds Vermögensgegenstände, die sich am 31. Dezember 2017 in seinem Bestand befinden und nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 Investmentsteuergesetz-2004 gehalten werden dürfen, aber nicht zu den zulässigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 26 Nummer 4 Investmentsteuergesetz-2018 gehören, bis zum 30. Juni 2018 behält. Das betrifft Wertpapiere, die den alten allgemeinen Wertpapierbegriff erfüllen, aber nicht die Voraussetzungen des § 193 Kapitalanlagegesetzbuch oder § 198 Kapitalanlagegesetzbuch. Ob darüber hinaus auch die Übergangsregelung des § 22 Absatz 2 Investmentsteuergesetz-2004 seine Wirkung behält und noch einmal für sechs Monate verlängert wird, erscheint uns fraglich. Denn das Schreiben nimmt nur Bezug auf die nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 5 InvStG-2004 zulässigen Vermögensgegenstände.

20 Prozent Schwelle für Immobilien-Kapitalgesellschaften nur bei 51 Prozent Quote suspendiert bis Ende 2019

Ein Spezial-Investmentfonds darf sich an Kapitalgesellschaften nur bis zu 20 Prozent seines Wertes beteiligen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Kapitalgesellschaft eine Immobilien-Gesell-



schaft ist. Die 20 Prozent Schwelle gilt nur dann nicht, wenn der Spezial-Investmentfonds mindestens 51 Prozent seines Wertes in Immobilien- und Immobilien-Gesellschaften anlegt. Der Wortlaut des § 26 Nummer 5 Satz 2 Investmentsteuergesetz-2018 und des § 2 Absatz 9 Satz 1 Investmentsteuergesetz-2018 sind gleich, so dass beide Normen grundsätzlich gleich auszulegen sind. Die 51 Prozent des § 2 Absatz 9 Satz 1 Investmentsteuergesetz-2018 sind aber nicht immer so leicht zu erreichen wie es den Anschein hat, selbst wenn am Ende mittelbar nur Immobilien gehalten werden. Problematisch sind wieder Beteiligungen an Immobilien-Zielfonds, aber auch Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften unter 100 Prozent. Da mit dem Investmentsteuerreformgesetz keine Begrenzung der Anlagemöglichkeiten für Spezial-Immobilienfonds beabsichtigt war, so heißt es im

Schreiben vom 21. Dezember 2017 unter Gliederungsziffer 4, wird es die Finanzverwaltung bis zum 31. Dezember 2019 für die Qualifizierung als Spezial-Investmentfonds nicht beanstanden, wenn für die Frage der Zulässigkeit von Investitionen in Immobiliengesellschaften weiterhin auf die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 Satz 2 InvStG 2004 abgestellt wird. Wenn es nicht beabsichtigt war, spricht natürlich viel dafür, vielleicht im Wege einer Gesetzesänderung diese Rechtslage dauerhaft herzustellen. Das wäre zu hoffen.

KEINE SONDERREGELUNG OHNE VERÖFFENTLICHUNG

Wenn keine dauerhafte Veröffentlichung des Verkehrswertes der Immobilie erfolgt, ist Aktivvermögen des Fonds anzusetzen

→ Berechnungsbeispiel

Immobilienwert Beteiligung Immobiliengesellschaft: 49

Fondswert Immobilienwert 49 plus 51 Gesellschafterdarlehen: 100

Immobilienquote 49/100 entspricht 49 Prozent



Wechselschalter für Transparenzoption nach § 30 Investmentsteuergesetz-2018?

Der Wortlaut des § 30 Absatz 1 Investmentsteuergesetz-2018 läßt unseres Erachtens eine Wahl je Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds und damit einen Wechsel in der Ausübung der Option zu. Die Finanzverwaltung ist sich noch nicht so sicher, ob sie das zulassen möchte. Dies wird derzeit noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Die Finanzverwaltung wird es aber jedenfalls nicht beanstanden, wenn eine im Jahr 2018 ausgeübte Transparenzoption vor dem Zufluss der ersten inländischen Beteiligungseinnahme im Jahr 2019 mit Wirkung ab dem Jahr 2019 widerrufen wird.

Kein Wechselschalter für Kapital Erhebungsoption nach § 33 Investmentsteuergesetz-2018

Auch hier läßt der Wortlaut des § 33 Absatz 1 Investmentsteuergesetz-2018 unseres Erachtens eine Wahl je Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds und damit einen Wechsel in der Ausübung der Option zu. Hier ist sich die Finanzverwaltung aber sicher: sie möchte das lieber nicht. Wörtlich heißt es: „Die Möglichkeit nach § 33 Absatz 1 InvStG 2018 die Besteuerung von inländischen Immobilienerträgen eines Spezial-Investmentfonds durch eine Erhebung und Abführung der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge zu vermeiden, ist nicht als Wahlrecht gedacht, das jährlich in wechselnder Weise ausgeübt werden kann. Vielmehr sollte ein Spezial-Investmentfonds, der sich für einen Steuerabzug entschieden hat, diesen auch in den folgenden Geschäftsjahren fortsetzen. Die Finanzverwaltung wird dem Gesetzgeber eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorschlagen.“

Abstandnahme vom Steuerabzug bei Transparenzoption möglich

Bei Spezial-Investmentfonds mit ausgeübter Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Investmentsteuergesetz-2018, an denen ausschließlich Anleger beteiligt sind, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug erfüllt sind, wird es die Finanzverwaltung laut Ziffer 7 ihres Schreibens vom 21. Dezember 2017 nicht beanstanden, wenn abweichend von § 31 Absatz 2 Investmentsteuergesetz-2018 die Abstandnahme- und Erstattungsbeträge nicht an die Anleger aus-



gezahlt werden, sondern im Einvernehmen mit allen Anlegern dem Vermögen des Spezial-Investmentfonds ohne Ausgabe neuer Spezial-Investmentanteile zugeführt werden.

Abstandnahme vom Steuerabzug durch Spezial-Investmentfonds gegenüber Investmentfonds

Bei der Ausschüttung von inländischen Immobilienerträgen durch einen Spezial-Investmentfonds an einen Investmentfonds im Sinne des § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Investmentsteuergesetz-2018 ist kein Steuerabzug vorzunehmen. Das gleiche gilt im Falle der Zurechnung der inländischen Immobilienerträge als ausschüttungsgleiche Erträge gegenüber einem Investmentfonds im Sinne des § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Investmentsteuergesetz-2018. So will es das BMF Schreiben vom 21. Dezember 2017 in seiner Gliederungsziffer 9.

Berücksichtigung von verliehenen/entliehenen Kapitalbeteiligungen im Rahmen der Kapitalbeteiligungsquote für Teilfreistellungen

Für die Zwecke der Kapitalbeteiligungsquote sind nach Gliederungsziffer 1 des Schreibens vom 21. Dezember 2017 nur solche Kapitalbeteiligungen zu berücksichtigen, bei denen der Investmentfonds sowohl zivilrechtlicher Eigentümer als auch wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 Abgabenordnung ist. Also: verliert der Investmentfonds das zivilrechtliche Eigentum durch sein Wertpapiergeschäft, hilft im das wirtschaftliche Eigentum nicht für die Kapitalbeteiligungsquote. Hat er zwar das zivilrechtliche Eigentum, aber nicht das wirtschaftliche Eigentum, nützt es ihm nicht.

Kehrtwende hinsichtlich Zwischengewinn-Ermittlung

Anders als in im BMF Schreiben vom 8. November 2017 (IV C 1 - S 1980-1/16/ 10010 :010, 2017/0934849) dargestellt, wandeln sich nach Gliederungsziffer 11 des Schreibens vom 21. Dezember 2017 nicht alle Zwischengewinnbestandteile nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 Investmentsteuergesetz-2004 aufgrund des Rumpfgeschäftsjahres zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 1 Satz 3 Investmentsteuergesetz-2018 und der Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge nach § 56 Absatz 7 Satz 1 Investmentsteuergesetz-2018 in ausschüttungsgleiche Erträge um. Es verbleibt als Restgröße ein zu ermittelnder Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017 in Höhe der unrealisierten Gewinne aus Kapitalforderungen, die nicht in § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis f Investmentsteuergesetz-2004 genannt sind. Damit folgt die Finanzverwaltung den Hinweisen des ALFI und BVI.

Ein weiteres **beleuchtet** wird es vor Weihnachten nicht mehr geben. Daher dürfen wir hiermit unseren Mandanten und Lesern ein frohes Weihnachtsfest wünschen!

Ihr **bepartners** Team



Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53
holger.hartmann@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>

Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.